

HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Moschheim für das Jahr 2024

vom 29. Februar 2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.061.595 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.902.755 Euro
der Jahresüberschuss/Fehlbetrag auf	158.840 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 52.690 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	94.900 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.962.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.867.100 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.919.790 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	1.058.090 Euro
zusammen auf	1.058.090 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.654.000 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 1.200.000,00 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---------------------|-----|------|
| • Grundsteuer A auf | 345 | v.H. |
| • Grundsteuer B auf | 465 | v.H. |
| • Gewerbesteuer auf | 380 | v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| • für den ersten Hund | 24,00 EUR |
| • für den zweiten Hund | 36,00 EUR |
| • für jeden weiteren Hund | 72,00 EUR |

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 3.894.918,16 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 3.802.548,16 Euro und zum 31.12.2024 voraussichtlich 3.961.388,16 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Weitere Bestimmungen

1. Der Ortsbürgermeister und im Vertretungsfalle der 1. Beigeordnete werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Der Ortsbürgermeister, der Beigeordnete und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Ortsgemeinde Moschheim liegt.

Moschheim, den 29. Februar 2024

Gezeichnet: Norbert Nöller (Ortsbürgermeister)

Genehmigung/Unbedenklichkeitsvermerk zur Haushaltssatzung:

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2024 der Ortsgemeinde Moschheim oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2024 der Ortsgemeinde Moschheim auf 1.058.090 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinnten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 2 GemO aufsichtsbehördlich mit der Auflage genehmigt, Möglichkeiten der Sondertilgung zu nutzen, insbesondere sofern sich Überschüsse aus Investitionstätigkeit z.B. nach dem Verkauf von Grundstücken einstellen sollten.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 1.200.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird auf Grundlage der vorgelegten Liquiditätsplanung gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V. m. § 93 Abs. 5 S. 2 und § 105 Abs. 3 GemO genehmigt.

Montabaur, den 19. Februar 2024
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt.2B22-1182-901-10
Im Auftrag:
Kerstin Kober

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 08.03. bis 19.03.2024 im Rathaus der Verbandsgemeinde Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 310, während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

ausgenommen am:./.

Die Einsichtnahme kann lediglich nach einer vorherigen Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 02602/689-334 erfolgen.

Nachrichtlich liegt der Haushaltsplan für die gleiche Zeitdauer im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters in Moschheim während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls öffentlich aus. Die Einsichtnahme innerhalb des vorgenannten Zeitraumes kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Ortsbürgermeister erfolgen.

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges (www.wirges.de) unter der Rubrik „Ortsgemeinde Moschheim - Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Wirges, den 29. Februar 2024
Gezeichnet: Alexandra Marzi (Bürgermeisterin)